

A.
Fünfte Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 20232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004, (GV.NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom _____ die folgenden Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

1. § 3 erhält den zusätzlichen Abs. 4:
„Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und seiner ergänzenden Regelwerke sind in Bezug auf die „Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt“ zu beachten.“
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann unter Mitteilung an den Finanzausschuss und an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.“
3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Die Sitzungsniederschrift wird von dem / der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.“
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratsitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Außerdem ist das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt zum Zugriff auf sonstige Prüfungsunterlagen berechtigt. Dies beinhaltet auch den direkten Zugriff auf Dateien (siehe hierzu u.a. auch die Vorschriften im Korruptionsbekämpfungsgesetz).“
5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentwurf den Ressort- bzw. Stadtbetriebsleiter/innen über die/den zuständigen Beigeordnete/n (Geschäftsbereichsleiter/in) zugeleitet. Eine Durchschrift geht dem/r Ressortleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu. Zu Berichten und Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Eine Fristverlängerung kann unter Darlegung der Gründe bei der Ressortleitung des Rechnungsprüfungsamtes beantragt und von dieser gewährt werden. Die Stellungnahme ist durch die / den zuständigen Beigeordneten (Geschäftsbereichsleiter/in) zu unterzeichnen oder (zum Zeichen

des Einverständnisses) zu paraphieren und dem RPA zuzuleiten.

Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet die Stellungnahme in den Berichtsentwurf ein.

Der endgültige Bericht wird über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet.

Bei städtischen Gesellschaften werden die Berichtsentwürfe und die Berichte den Geschäftsführern unmittelbar zugeleitet.

Die Information des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt über die halbjährlichen Kurzberichte.“

6. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruptionsverdachte oder wesentliche strafrechtsrelevante Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.“

B.

Die fünfte Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

C.

Erste Änderung der Geschäftsanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal

Nach § 8 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom 01.01.1999, zuletzt geändert gemäß der „Amtliche Bekanntmachung“ v. 24.07.02, beschließt der Rat der Stadt die folgenden Änderungen der Geschäftsanweisung für das Rechnungsprüfungsamt:

1. Tz. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Prüfberichte und Vermerke
Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Prüfbemerkungen, die der betreffenden Leistungseinheit in einem förmlich vorgegebenen Verfahren mitgeteilt und mit dieser abgewickelt werden, weil sie aus einer Prüfung gewissen Umfangs hervorgegangen sind oder über das Tagesgeschäft hinausgehende Bedeutung haben, werden unabhängig vom Anlass der Prüfung in Form eines Prüfberichts formuliert. Dieser wird als Kurzbericht im Rahmen

der Halbjahresberichterstattung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.“

2. Tz. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Unterzeichnung der Prüfungsberichte

Unterschriftsbefugnisse werden durch amtsinterne Amtsverfügung geregelt. Für die Richtigkeit der Feststellungen ist die Prüferin / der Prüfer allein verantwortlich. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm bzw. ihr und dem / der Abteilungsleiter/in oder dem / der Amtsleiter/in über die Wertung der Feststellungen eines Berichts, so ist er bzw. sie berechtigt, eine abweichende Auffassung dem Bericht beizufügen.“

3. Tz. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Schriftverkehr

Vorlagen an städtische Gremien werden von der Amtsleiterin / vom Amtsleiter unterzeichnet. Das gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr mit den Geschäftsbereichen oder anderen Stellen. Die Amtsleiterin / der Amtsleiter ist berechtigt, seine Unterschriftsbefugnis zu übertragen.“

D.

Die erste Änderungen der Geschäftsanweisung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.